



Schutzkonzept für unsere gemeindliche
Einrichtung

Kinderkrippe Waltenhofen





Inhalt

A. Einleitung	3
1. Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes	4
2. Reichweite des Schutzkonzeptes.....	4
3. Einrichtungsübergreifende Präventionsmaßnahmen	6
B. Schutzkonzept Kinderkrippe Waltenhofen	9
Risikoanalyse	9
C. Präventionsmaßnahmen - Umgang mit Macht und Gewalt	10
1. Die Rolle der pädagogischen Fachkraft.....	10
1.1. Achtsamkeit im Alltag	10
1.2. Achtsamkeit der Grundbedürfnisse	11
1.3. Schutz der Intimsphäre im Alltag	12
1.4. Recht auf Mitbestimmung	12
1.5. Schutz braucht Professionalität.....	13
1.6. Verbindlicher Verhaltenskodex für alle pädagogischen Fachkräfte - Zusammenfassung.....	16
2. Räume und Strukturen in unserer Einrichtung.....	16
3. Außenstehende und Therapeuten in unserer Einrichtung	21
4. Grenzüberschreitungen unter Kinder	21
5. Kindeswohlgefährdung im Elternhaus.....	24
1. Meldepflicht nach § 8a SGB VIII	26
2. Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung	26
3. Handlungsschritte bei einem Verdacht §8a SGBVIII und § 47 SGBVIII.....	28
4. Meldepflicht nach § 47 SGB VIII.....	29
5. Fehlverhalten einer pädagogischen Fachkraft.....	29
5.1. Vorgehen bei Grenzüberschreitungen durch eine pädagogische Fachkraft	30
6. Grenzüberschreitungen unter Kindern	30
6.1. Pädagogisches Vorgehen bei Grenzüberschreitungen unter Kindern	31
7. Weitere meldepflichtige Ereignisse.....	31
E. Rehabilitation	32
F. Anlaufstellen und Ansprechpartner	33
G. Weiterführende Literatur	34



A. Einleitung

Die Gemeinde Waltenhofen trägt Verantwortung

Als kommunaler Träger von vier Kindertageseinrichtungen, dem Kindergarten und der Kinderkrippe Waltenhofen, den Kindergärten in Oberdorf und Niedersonthofen, liegt uns das Wohl der uns anvertrauten Kinder am Herzen.

Unsere pädagogischen Fachkräfte begleiten und unterstützen die Kinder in ihrer ganzheitlichen Entwicklung zu starken, fröhlichen und sozialfähigen Menschen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es wichtig, dass die Kinder ernst genommen werden und ihr Wohlbefinden sichergestellt wird. Die uns anvertrauten Kinder sollen ihre Bedürfnisse und Wünsche ohne Gefahr der Missbilligung, Ausgrenzung oder Sanktionen frei äußern dürfen. Hierfür tragen wir Sorge.

Dazu gehört auch, Kinder vor übergreifenden Gefahren zu schützen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, jedem Anschein von Vernachlässigungen, Misshandlungen und sexuellem Missbrauch von Kindern nachzugehen.

Das Jugendamt hat den gesetzlichen Schutzauftrag und die Verantwortung für die Abwendung von einer Gefährdung des Kindeswohls. Die Gemeinde Waltenhofen als Träger von vier Kindertageseinrichtungen und das Jugendamt Oberallgäu sind dabei im Interesse der zu schützenden Kinder zu einer engen und kooperativen Zusammenarbeit verpflichtet.

Die Gemeinde Waltenhofen - Wir positionieren uns zum Kinderschutz

Wir wollen den Schutz von Kindern und aller pädagogischen Fachkräfte vor sexuellen Übergriffen, geschlechterspezifischer Diskriminierung und der Gewährleistung einer sicheren und offenen Atmosphäre gewährleisten. Hierfür übernehmen Träger, Einrichtungsleitungen, Team und Eltern eine gemeinsame Verantwortung. In jeder unserer Einrichtungen wurden aufwändige einrichtungsspezifische Risikoanalysen mit dem jeweiligen Team vorgenommen. Anhand dieser individuellen Analysen wurden einrichtungsspezifische Schutzvorkehrungen und Präventionsmaßnahmen abgeleitet.



1. Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

Die UN- Kinderrechte

Die Kinderrechte wurden von der Vollversammlung der Vereinten Nationen 1989 in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben. In Deutschland ist die Kinderrechtskonvention seit 1992 in Kraft. Sie verfolgt einen inklusiven Grundgedanken, der alle Kinder einschließt. Jedes Kind der Welt verfügt über individuelle Rechte. Diese gelten für alle gleichermaßen. Kinder im Krieg und auf der Flucht sind jedoch besonders verletzlich. Für sie gibt es einen eigenen Artikel, der sie besonders schützt (Art. 22 KRK).

Die zehn bekanntesten Kinderrechte sind Folgende (UNICEF 2017):

1. Das Recht auf einen Namen
2. Das Recht auf Gesundheit und eine saubere Umwelt
3. Das Recht auf Bildung
4. Das Recht auf Spiel und Freizeit
5. Das Recht auf Information und Beteiligung
6. Das Recht auf Schutz vor Gewalt und Privatsphäre
7. Das Recht auf Eltern
8. Das Recht auf Schutz vor Ausbeutung
9. Das Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht
10. Besondere Rechte bei Behinderung

2. Reichweite des Schutzkonzeptes

Einheitliche Grundeinstellung als Basis für unsere Einrichtungen

In unseren einrichtungsspezifischen Schutzkonzepten werden alle potenziellen Gefahren von internen und externen Kindeswohlgefährdungen in aufwändigen Risikoanalysen beleuchtet. Neben präventiven Maßnahmen werden gesetzungsverpflichtende Interventionsmaßnahmen mit genauen Handlungsschritten beschrieben. Eine notwendige Aufarbeitung und Rehabilitationsmaßnahmen finden am Ende des Konzeptes Gewichtung. Sie dienen der Qualitätssicherung unserer Einrichtungen.



Der Grundstock des Konzeptes wurde in Kooperation mit den Einrichtungsleitungen und zwei Trägervertretern geschaffen. Ziel war es, übergreifend eine einheitliche Grundeinstellung für alle vier Einrichtungen zu entwickeln. Dieser konzeptionelle Grundstock wurde für alle Kindergärten übernommen und in jedem Team unter dem Aspekt von konzeptionellen und räumlichen Unterschieden erweitert. Bei der Weiterentwicklung vor Ort waren alle pädagogischen Mitarbeiter*innen in der Fortschreibung dieses Konzeptes involviert. Unser Schutzkonzept schützt die Kinder vor sämtlichen Formen der Gewalt, vor Vernachlässigung der Aufsichtspflicht und vor sexuellen Übergriffen in unserer Einrichtung.

Das Schutzkonzept – Grundlage für alle Beschäftigte

Die Auseinandersetzung mit dem Schutz- und Handlungskonzept ist Grundlage für jede personelle Neueinstellung. Das Schutzkonzept wird im Rahmen der Bewerbungsgespräche vorgestellt. Einstellungsvoraussetzung ist ein aktuell erweitertes Führungszeugnis. Im Bewerbungsgespräch wird die Verbindlichkeit des Schutzkonzeptes als Grundlage des eigenen Handelns vorgestellt. Somit prüfen wir neben der fachlichen auch die persönliche Eignung des Bewerbers. Der im Leitungs- und Kindergartenteam erarbeitete Verhaltenskodex ist Grundlage der Arbeit. Erzieher- und Schülerpraktikanten werden im Vorfeld über den Inhalt informiert. Im Rahmen des Vorstellungsgesprächs weist der Träger jede/n neuen Mitarbeiter/in auf die Schweigepflicht hin.

Im Abstand von höchstens fünf Jahren Einrichtungszugehörigkeit wird ein erweitertes Führungszeugnis von jedem/r Mitarbeiter/in angefordert. Das erweiterte Führungszeugnis wird auch von allen weiteren Berufsgruppen und ehrenamtlichen Helferinnen als Voraussetzung für eine Arbeit in unseren Einrichtungen verlangt. Durch diese professionelle Auseinandersetzung schaffen wir Transparenz und somit einen kontinuierlichen und umfangenden Schutz für alle Beteiligten.

Stetige Überprüfung und Weiterentwicklung

Die jährliche Überprüfung und Weiterentwicklung des Schutzauftrages obliegt den Einrichtungsleitungen und dem Träger, der Gemeinde Waltenhofen. Die Prüfung des Schutzkonzeptes erfolgt durch unsere zuständige Aufsichtsbehörde, der Fachberatung des Landratsamtes Oberallgäu. Somit sichern wir präventiv einen professionellen und



kontinuierlichen Schutz, für die uns anvertrauten Kindern. Alle pädagogischen Fachkräfte werden alle zwei Jahre durch die Aufsichtsbehörde geschult. Die Fortbildung ist für alle Mitarbeiter, die in unseren Einrichtungen arbeiten, verpflichtend. Mit Frau Nathalie Keib steht der Gemeinde Waltenhofen und unseren Kindergärten eine eigene ISOFAK zur Verfügung.

3. Einrichtungsübergreifende Präventionsmaßnahmen

Haltung der pädagogischen Fachkraft

Präventiver Auftrag:

Als pädagogische Fachkräfte sind wir verpflichtet, alle Kinder in ihren Rechten zu stärken und sie vor körperlichen und seelischen Verletzungen zu schützen. Jedes Kind hat ein Recht auf eine sichere, wertschätzende und respektvolle Umgebung. Wir erkennen Entwicklungsrisiken und wirken ihnen aktiv entgegen. Jedes Kind hat ein Recht auf Bildung, ein Recht auf freie Meinungsäußerung und ein Recht auf ein soziales Miteinander in einer Gemeinschaft. Wir bieten Raum für Kinder mit seelischer, geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung und bieten beste Bildungs- und Entwicklungschancen, um Entwicklungsrisiken entgegenzuwirken.

In einer sicheren Umgebung sollen sich die Kinder, ihrem Entwicklungsstand entsprechend, frei in unseren Einrichtungen entfalten können. Wir leben die Kultur des Miteinanders, geprägt von einem demokratischen Erziehungsstil. Wir blicken über den Tellerrand hinaus, lernen und achten andere Kulturen und Weltanschauungen. In unseren Einrichtungen lernen die Kinder Regeln eines gewaltfreien, respektvollen und achtsamen Miteinander kennen und leben. Der Schutz der eigenen Persönlichkeit, der individuellen schöpferischen Möglichkeiten und der Intimsphäre wird über Maßen gewahrt. Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Es gibt keine Übervorteilung beziehungsweise Benachteiligung einzelner Kinder. Wir leben ein gleichberechtigtes Miteinander, das insbesondere auch der Geschlechter untereinander, in unseren Häusern erlernt wird. Partizipativ werden die Kinder in wichtige Entscheidungen rund um den Kindergartenalltag mit einbezogen. Im täglichen Miteinander stärken wir die seelische Widerstandsfähigkeit der Kinder. Wir sind emphatische Ansprechpartner und Begleiter, geben Sicherheit, Halt und Impulse. Unser Umgangston ist freundlich und wertschätzend. Wir schützen jedes Kind vor körperlicher, seelischer, aber auch sprachlicher Demütigung, Entwürdigung und Abwertung.



Interventionsauftrag:

Sollte es unter Kindern zu Grenzüberschreitungen kommen, greifen Grundsätze des Schutzkonzeptes. Als pädagogische Fachkräfte greifen wir in das Geschehen ein und stellen uns schützend vor das bedrohte Kind. Im klärenden Miteinander sorgen wir für Transparenz. Die Kinder kennen die Regeln und Grenzen als Basis des gemeinsamen Miteinanders. Wir tragen Sorge für deren Einhaltung.

Nehmen wir bei einzelnen Kindern pädagogische Entwicklungsrisiken wahr, sind wir zum Handeln gezwungen. Bei Anhaltspunkten, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten, sind wir verpflichtet, unseren Schutzauftrag wahrzunehmen. Nur durch eine erhöhte Aufmerksamkeit in Bezug auf das Wohlergehen des Kindes mit Hilfe einer entsprechenden Einschätzungsskala können notwendige Hilfen in Gang gebracht werden.

Jede pädagogische Fachkraft achtet auf ihren körperlichen und seelischen Gesundheitszustand. Beeinträchtigt dieser die Qualität der täglichen Arbeit, muss dies umgehend der Einrichtungsleitung und dem Träger mitgeteilt werden. Der Träger, die Gemeinde Waltenhofen, muss in diesem Fall ihrer Fürsorgepflicht nachkommen.

Waltenhofen, den 21.12.2022

Eckhard Harscher

Erster Bürgermeister

Schutzkonzept

Kinderkrippe Waltenhofen

Plabennestr. 7 - 87448 Waltenhofen

Träger: Gemeinde Waltenhofen



Erstauflage November 2022



B. Schutzkonzept Kinderkrippe Waltenhofen

Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist die Basis zur Schaffung eines Schutzkonzeptes. Hier haben wir räumliche, aber auch pädagogische und personelle Bedingungen beleuchtet. Durch diese Analyse können unbewusste Gefahrensituationen aufgedeckt und notwendige Schutz- und Präventionsmaßnahmen für unser Haus abgeleitet werden. Mit der intensiven Auseinandersetzung des pädagogischen Alltags, haben wir in unserer Einrichtung folgende Risikofaktoren feststellen können und präventive Maßnahmen vereinbart:

- Risikofaktor 1: Rolle der pädagogischen Fachkraft
- Risikofaktor 2: Räume und Strukturen in unserer Einrichtung
- Risikofaktor 3: Außenstehende und Therapeuten in unserer Einrichtung
- Risikofaktor 4: Grenzüberschreitungen unter den Kindern
- Risikofaktor 5: Kindeswohlgefährdung im Elternhaus



C. Präventionsmaßnahmen – Umgang mit Macht und Gewalt

Wir wollen ein sicherer Ort für Kinder, Eltern und Mitarbeiter sein. Dafür ist es notwendig, den pädagogischen Alltag mit all seinen Risikofaktoren zu beleuchten. Wir wollen Transparenz schaffen und durch eine präventive Haltung die Gefahr einer möglichen Kindeswohlbeeinträchtigung vorkehrend und aktiv entgegensteuern.

1. Die Rolle der pädagogischen Fachkraft

Erwachsene haben Macht, umso wichtiger ist es, dass diese nicht missbraucht wird. In der Krippenpraxis bedeutet das für unsere pädagogischen Kräfte, dass das eigene und das Verhalten von Kollegen stetig reflektiert werden muss. Machtmissbrauch liegt vor, wenn Macht ohne nachvollziehbare ethisch vertretbare Begründung ausgeübt wird, in ausschließlich subjektiver Begründung „der Zweck der Mittel heiligt“. Verlässt der Mensch ethische Prinzipien begeht er Machtmissbrauch (§1631 Abs. 2 BGB). Machtmissbrauch ist pädagogisch nicht nachvollziehbar. Das pädagogische Ziel ist nicht zu erkennen und somit nicht begründbar. In unserer Einrichtung wird willkürlicher und unwillkürlicher Machtmissbrauch von pädagogischen Fachkräften an Kindern in keinerlei Weise geduldet. Im Falle einer Machtüberschreitung erfolgen notwendige Sanktionen. Unter Machtmissbrauch verstehen wir alle grenzüberschreitenden physischen, sprachlichen und körperlichen Übergriffe an Schutzbefohlene.

1.1. Achtsamkeit im Alltag

In unserem Haus ist uns eine offene und freundliche Atmosphäre wichtig. Wir sehen den Beziehungsaufbau zum Kind und den Eltern als Basis für den Kinderschutz. Die uns anvertrauten Kinder haben ein Recht auf eine wertschätzende, verlässliche und respektvolle Umgebung. Nur wer sich wohl fühlt, kann offen und frei kommunizieren und seine Meinung äußern.

Verbindlicher Verhaltenskodex

- Unser Umgangston ist freundlich und wertschätzend
- Wir achten die Individualität eines jeden Einzelnen
- In unseren Räumen sollen sich die Kinder frei und sicher fühlen
- Die Grundlage unserer Arbeit sind die Bedürfnisse der Kinder, diese achten wir und begegnen ihnen respektvoll
- Wir leisten Beziehungsarbeit und setzen somit die Grundlage für einen sicheren Ort, für die uns anvertrauten Kinder.



Eine weitere Grundlage für gelebten Kinderschutz sehen wir im täglichen Umgang miteinander:

- Wir achten aufeinander und haben ehrliches Interesse an einem harmonischen Miteinander
- Ein sensibler Umgang mit den Grenzen anderen ist uns wichtig
- Achtsamkeit bedeutet für uns aber auch *eigene Ressourcen* und Möglichkeiten regelmäßig zu überprüfen und zu reflektieren

Unsere professionelle Haltung wird durch unser Fachwissen und unsere Feedbackkultur getragen. Wir sehen genau hin aber nicht weg, arbeiten transparent und lösungsorientiert.

1.2. Achtsamkeit der Grundbedürfnisse

Um gesund aufwachsen zu können, benötigen Kinder liebevolle und sichere Beziehungen. Empathie, Orientierung und ein ehrliches Interesse macht es Kindern möglich, ihre Gefühle zu spüren und in Worte zu fassen. In unserer familiären Einrichtung kennen wir unsere Kinder. Wir sehen uns als konstante Begleiter und vermitteln somit Stabilität und Verlässlichkeit.

Kinder haben das Bedürfnis nach körperlicher und seelischer Unversehrtheit, nach Sicherheit und Regulation. Dazu gehört die Sicherstellung von gesunder Ernährung, genügend Schlaf, ausreichend Bewegung aber auch ausreichender Ruhe. Wir sehen jedes Kind als Individuum, arbeiten stärkenorientiert. Eine Herabwürdigung von physischen und psychischen „Leistungen“, auch unter den Kindern, wird nicht geduldet. Es gibt keine Bevorzugung und keine Benachteiligung in unserem Haus. Die elementaren Grundbedürfnisse sind Basis für unser Tun und in unserem pädagogischen Alltag fest verankert:

- Jedes Kind entscheidet selbständig über seine Brotzeit (Ausnahme bei Gesundheitsschädigung)
- Wasser steht den Kindern ganztägig zur freien Verfügung, bei Bedarf werden die Trinkflaschen aufgefüllt.
- Unsere Essenssituationen sind entspannt, es findet keinerlei Zwang statt. Das Kind entscheidet selbst, ob es probieren möchte und wann es satt ist
- Toilettengänge sind zu jederzeit möglich
- Kollektive Toilettengänge werden in bestimmten Situationen angeboten, dürfen von den Kindern aber nicht als Zwang erlebt werden
- Das Bedürfnis nach Schlaf wird zu jeder Zeit respektiert
- Das Bedürfnis nach Trost, Schutz und Halt wird jedem Kind gewährt
- Wir nehmen das Bedürfnis des Kindes nach Bewegung ernst und bieten im Alltag ausreichend Bewegungsangebote
- Das Bedürfnis nach Ruhe und Entspannung findet im Alltag ausreichend Gewichtung
- Rückzugsmöglichkeiten finden die Kinder in den Höhlen im Gruppenraum
- Eine Mittagsruhe bietet den kleinen Kindern die Möglichkeit zum erholsamen Schlaf
- Für ältere Kinder findet eine tägliche Ruhephase statt



1.3. Schutz der Intimsphäre im Alltag

- Wickelsituationen werden angenehm gestaltet und sprachlich begleitet
- Wenn personell möglich, soll das Kind selbst entscheiden, wer es wickeln darf
- Das gesamte Team steht zum Wickeln zur Verfügung. Kurzpraktikanten sind vom Wickeln grundsätzlich ausgeschlossen
- Auf ausdrücklichen Wunsch wird dem Kind beim An- und Ausziehen im Wickel- und Garderobenbereich geholfen
- Beim Toilettengang besteht ein Hilfsangebot. Nach Möglichkeit wird der Wunsch des Kindes nach einer bestimmten Person ermöglicht
- Die Fachkräfte helfen auf Wunsch des Kindes beim Eincremen mit Sonnenmilch
- Die Kinder sind beim Schlafen und Ausruhen bekleidet
- Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafbereich. Die Mitarbeiter/innen sichern diese Intimsphäre, legen sich nicht auf die Matratze des Kindes
- Der Schlafraum darf niemals verschlossen werden
- Sollte ein Kind eingenässt haben, wird es in einen geschützten Raum gebeten. Die Intimsphäre wird gewahrt. Auch hier hat das Kind Entscheidungsrecht auf Hilfe und deren Person. Die Kinder benötigen eine alternative Zweitgarderobe.
- Eine Wertung hinsichtlich des Entwicklungsstandes ist strengstens untersagt

1.4. Recht auf Mitbestimmung

Unter Partizipation versteht man den Sammelbegriff für verschiedene Formen von Beteiligung, Teilhabe und Mitbestimmung.

Kinder haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten ein Recht auf Teilhabe am demokratischen Leben in unserer Einrichtung. Die eigene Meinung zum Ausdruck zu bringen, die Auseinandersetzung mit anderen, erfordert ein hohes Maß an Empathie, Mut und Kompromissbereitschaft. Durch die Teilhabe am demokratischen Leben üben sich Kinder nicht nur in ihrer Kommunikation, sondern lernen auch ihre Meinung zu vertreten.



Aktive Partizipationsmöglichkeiten und Beschwerdemöglichkeiten im Alltag:

- Kinder haben ein Mitspracherecht – Partizipation im Alltag wird in unserer Einrichtung gelebt
- Kinder kennen ihre Rechte und können Grenzüberschreitungen wahrnehmen
- Kinder haben ein Recht auf ihre Rechte und fordern diese ein
- Kinder haben ein Recht auf Beschwerde
- Die Kinder und Fachkräfte kennen die natürlichen Grenzen der Rechte
- Jede pädagogische Fachkraft hat ein Recht auf eine freie Meinungsäußerung, diese wird von den anderen Teammitgliedern gehört und respektiert
- Jährlich erfolgt eine Elternumfrage hinsichtlich Struktur und Qualität der Einrichtung
- Das Beschwerdemanagement ist in der pädagogischen Konzeption verankert und wird den Eltern am ersten Elternabend vorgestellt
- Der Elternbeirat dient als Bindeglied zwischen Eltern und Team, auch hier werden Beschwerden entgegengenommen
- Wir bieten Eltern jederzeit die Möglichkeit an, im Alltag zu hospitieren

1.5. Schutz braucht Professionalität

Die uns anvertrauten Kinder haben ein Recht auf eine sichere Umgebung. Neben starken Kindern und sicheren Räumen ist die professionelle Haltung und das verlässliche Verhalten der Fachkräfte von zentraler Bedeutung. In einem demokratischen Teamgeflecht reflektieren wir regelmäßig Situationen und das eigene Erziehverhalten. Der Umgang unserer Fachkräfte ist wertschätzend, respektvoll und authentisch.

Professionalität setzt eine Auseinandersetzung mit folgenden Fragen voraus:

Nähe und Distanz

„Wie gehe ich als Fachkraft angemessen mit Nähe und Distanz um?“

Das richtige Maß an Nähe und einer professionellen Distanz ist ein fortwährender Prozess. Vor allem jüngere Kinder kommunizieren über Körperkontakt, suchen Halt und Geborgenheit durch körperliche Nähe. Besonders in der Eingewöhnungsphase suchen Kinder eine körperliche Anlehnung an die neue Bezugsperson. Trotz körperlicher Nähe achten wir jedoch von Anfang an auf die notwendige professionelle Distanz. Hierbei stehen wir im engen Austausch mit den Eltern.



Folgende Grundsätze werden beachtet:

- Bei Trennungen und Konfliktsituationen ist es pädagogisch sinnvoll und wichtig, Kinder in den Arm zu nehmen und körperlich zu begrenzen. Dies wird mit den Erziehungsberechtigten kommuniziert. Die pädagogischen Fachkräfte warten auf ein mündliches OK der Eltern. In dieser Situation wird immer eine/n zweite/n Kollegen*in hinzugezogen
- Konsequenzen im pädagogischen Alltag sind immer adäquat und für das Kind nachvollziehbar
- Auszeiten sind in Stress- und Konfliktsituationen sinnvoll. Diese nehmen Kinder in einsehbaren Bereichen unter Begleitung einer pädagogischen Fachkraft. Der Rahmen ist zeitlich begrenzt. Das Zusperrern von Türen ist untersagt.
 - Eltern werden beim Abholen über den pädagogischen Hintergrund dieser Auszeit informiert
- Kinder dürfen uns umarmen, küssen „bleibt“ aber im Hoheitsgebiet der Eltern
- Wir nennen das Kind beim Vornamen, Kosenamen werden nicht verwendet
- Die pädagogischen Fachkräfte zeigen den Kindern sensibel die Grenzen bei distanzlosem, körperlichem Verhalten
- Wir sind eine familiäre Einrichtung. „Du oder Sie?“ - Jedes Teammitglied entscheidet im gegenseitigen Einvernehmen selbst über die Anrede

Professionale Teamarbeit dient als Schutzschild gegen Machtmissbrauch

„Wie sieht eine professionelle Teamarbeit aus?“

- Stärkenorientiertes Arbeiten schafft Vertrauen und Offenheit.
- Regelmäßige Fallbesprechungen und Gruppenreflexionen schaffen Objektivität.
- Beleuchtung zum Thema Macht und deren Missbrauch – Ein kritischer Austausch im Team findet regelmäßig statt.
- Das eigene Erziehverhalten wird regelmäßig kritisch hinterfragt.
- Die individuellen Grenzen eines Jeden werden gewahrt. Die Intimsphäre des Kindes, der Eltern und der Teammitglieder werden im höchsten Maße respektiert.
- Formen von Grenzverletzungen einer Fachkraft an Schutzbefohlenen dürfen nicht „unter den Teppich gekehrt werden!“. Die Meldung erfolgt umgehend an die Einrichtungsleitung und den Träger.
- Jede sexuelle und machtübergreifende Handlung mit Schutzbefohlenen wird der Einrichtungsleitung umgehend mitgeteilt. Der Träger ist umgehend zu informieren. Die Handlung wird unter allen Umständen strafrechtlich verfolgt
- Die Regeln des Verhaltenskodex gelten auch für Praktikanten*innen, ehrenamtliche und sonstigen Mitarbeiter*innen.
- Fort- und Weiterbildungen sind verpflichtend.
- Die pädagogischen Fachkräfte achten auf ihre körperliche und physische Gesundheit.
- Der Träger und die Kindergartenleitung haben eine Fürsorgepflicht für die Mitarbeiter*innen.



Spezielle Präventionsmaßnahmen für Integrativkinder

- Therapeuten sind über das Schutzkonzept informiert und handeln nach den pädagogischen Prinzipien.
- Durch Bildkarten werden die Kinderrechte für alle sichtbar und „lesbar“ gemacht.

Wir leisten professionelle Erziehungsarbeit

- Der Schutz jedes Kindes hat oberste Priorität.
- Alle Kinder haben den gleichen Stellenwert.
- Private Kontakte zu einzelnen Familien werden im Team transparent gemacht.
- Geschenke werden immer im Namen des Teams übergeben.
- Jede/r Mitarbeiter/in setzt sich mit den Themen Gewalt und Macht auseinander, diese werden regelmäßig im Team reflektiert.
- Jedes Kind darf NEIN sagen, wenn eine persönliche Grenze überschritten wird.
➔ Dieses Nein wird gewährt, geschützt und nicht beurteilt
- Als pädagogische Fachkräfte achten wir selbst auf unsere körperliche und physische Gesundheit.
- Als pädagogische Kräfte sind wir unserer Vorbildfunktion bewusst. Wir achten auf ein gepflegtes Äußeres.

1.6. Verbindlicher Verhaltenskodex für alle pädagogischen Fachkräfte - Zusammenfassung

	<u>Haltung der Fachkraft</u>	<u>Unsere Leitsätze</u>
Achtsamkeit im Alltag	Wissen über Machtmissbrauch und deren Verständnis	Der Schutz des Kindes steht an oberster Stelle. Wir haben Meldepflicht Ein Machtmissbrauch wird unter allen Umständen gemeldet
	Beziehungsarbeit als Basis	Wir sind wertschätzende, verlässliche und respektvolle Bezugspersonen für das Kind Es gibt keine Übervorteilung und Benachteiligung
Grundbedürfnisse	Wissen über die elementaren Grundbedürfnisse	Die Grundbedürfnisse des Kindes haben höchste Priorität und werden unter allen Umständen gewahrt
	Zwangshandlungen durch pädagogische Kräfte müssen umgehende gemeldet werden	
Intimsphäre	Wissen über die Intimsphäre Wissen über professionelle Nähe und Distanz	Feinfühlig schützen wir die Intimsphäre des Kindes unter allen Umständen
Partizipation	Kinder haben ein Recht auf eine gelebte Partizipation	Die Kinder haben Entscheidungsfreiheiten, ein Mitbestimmungsrecht und ein Recht auf eine freie Meinungsäußerung.

2. Räume und Strukturen in unserer Einrichtung

Feste Grundsätze und Strukturen schützen

- Die jährliche Sicherheitsbegehung durch einen externen Anbieter und einer Trägervertretung ist verbindlich. Hier können Sicherheitsmängel präventiv behoben werden (Schorer und Wolf - jährlich im November, Unterlagen im Ordner - „Arbeitsschutz“).
- Eine zweijährig stattfindende Elektroprüfung ist verbindlich durch eine zertifizierte Kraft durchzuführen (Unterlagen liegen in der Trägerverwaltung, Liegenschaftsabteilung. Externer Anbieter, wird jährlich neu vergeben, Durchführung im Oktober jeden Jahres).
- Die Spielplatzprüfung erfolgt jährlich durch zertifizierte Fachkräfte der Gemeinde. Hier können Sicherheitsmängel aufgedeckt werden.



- Eine zweijährig stattfindende Schulung zum Ersthelfer ist für alle Fachkräfte verbindlich.
- Sicherheitsbeauftragte im Team (Frau Andrea Langer)
- Ab 8:45 Uhr wird die Hauseingangstüre geschlossen.
- Der Dienstplan der Mitarbeiter schließt aus, dass eine Person allein in der Einrichtung ist.
- Die Leitung unterstützt die Gruppenmitarbeiter*innen bei personellen Engpässen.
- Kinder unter 12 Monate schlafen niemals ohne pädagogisches Aufsichtspersonal.
- Externe pädagogischen Kräfte, die zur Probearbeit in die Einrichtung kommen, müssen sich bei der Einrichtungsleitung anmelden und bleiben zu KEINEM Zeitpunkt allein mit den Kindern.
- Durch die Freistellung der Kindergartenleitung, wird die objektive Einschätzung der pädagogischen Arbeit sichergestellt und beleuchtet.
- Kleingruppenarbeit mit 8-15 Kindern werden immer durch zwei Fachkräfte begleitet.
- Kleigruppenarbeiten bis 6 Kinder kann von einer Fachkraft alleine begleitet werden. Hierfür wird in einem einsehbaren Raum gearbeitet, die Gruppenkollegen*innen werden über das Vorhaben informiert.

Raum	Spiel der Kinder	Gefahrenereinschätzung hoch/mittel/niedrig	Präventions-Maßnahme
Gruppenräume EG	einsichtig	niedrig	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Begleitung durch die Fachkräfte ✓ Alle Steckdosen gesichert
Gruppenräume 1.OG	einsichtig	niedrig	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Spielmaterial gezielt auswählen ✓ Lautstärke beachten ✓ Angemessene Nähe und Distanz (Schutz und Rückzug beiderseits gewähren) ✓ Beobachtung und gegebenenfalls Begleitung durch Fachkraft ✓ Die zweite Ebene wird nur in Begleitung der Fachkräfte genutzt



Raum	Spiel der Kinder	Gefahrenereinschätzung hoch/mittel/niedrig	Präventions-Maßnahme
Gang	einsichtig	mittel Gefahr vor Fremden Kinder können Haus selbständig verlassen, solange die Eingangstüre offen ist.	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Begrenzte Zahl an Kinder ✓ Eingangstüre muss verschlossen sein ✓ Gruppentüren bleiben offen ✓ Kinder müssen im Gang bleiben ✓ Toilettengang muss angekündigt und begleitet werden, nur die Kinder der Mäusegruppe dürfen alleine die Toilette aufsuchen.
		Übergriffe im Toilettenraum bei älteren Kindern möglich	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Beobachtung und Kontrolle
Schlafraum	bedingt einsichtig	niedrig	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Grundbedürfnis nach Ruhe und Schlaf ✓ Schlafbegleitung durch Fachkräfte ✓ Betten durch Rausfallschutz gesichert
Snoezelenraum	einsichtig	niedrig	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Begleitung durch Fachkräfte ✓ Begrenzt freier Umgang zu allen kindgerechten Materialien
Bewegungsraum	Einsichtig		<ul style="list-style-type: none"> ✓ Begleitung durch Fachkräfte
Freies Spiel im Garten	Einsichtig	mittel	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Grundbedürfnis nach Bewegung während des Krippenalltags ✓ Zaun ist Grenze ✓ Nicht mit Fremden am Zaun sprechen



Raum	Spiel der Kinder	Gefahrenereinschätzung hoch/mittel/niedrig	Präventions-Maßnahme
Großer öffentlicher Spielplatz	bedingt einsichtig	<p>sehr hoch</p> <p>Kinder könnten Spielgelände verlassen</p> <p>Gefahr durch Dritte</p> <p>Gefahr durch Grenzüberschreitung der Kinder untereinander</p> <p>Toilettengänge müssen in der Krippe erledigt werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Mindestens zwei Fachkräfte sind anwesend ✓ Kein Kind verlässt das Gelände ✓ Toilettengänge müssen besprochen und durch eine Fachkraft begleitet werden ✓ Abholsituation muss persönlich durch die Eltern erfolgen
Raum	Spiel der Kinder	Gefahrenereinschätzung hoch/mittel/niedrig	Präventions-Maßnahme
Ausflüge		<p>hoch</p> <p>Gefahr durch Verkehr</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Kinder werden gezählt ✓ Mindestens 2 Fachkräfte begleiten die Kinder ✓ Eine Fachkraft läuft vorne, die andere Kraft läuft ganz hinten ✓ Eine dritte Kraft positioniert sich in der Mitte
		Kleine Unfälle	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Erste Hilfe Set und Handy sind immer dabei
		Grundbedürfnis Trinken	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Wasser und Becher werden immer mitgenommen
		Gefahr Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Mit kleinen Kindern werden Bäche und der See gemieden
		Hitze	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Im Sommer werden an heißen Tagen längere Ausflüge ohne Schatten vermieden ✓ Alle Kinder tragen eine Sonnenbedeckung und sind eingecremt
		Grundbedürfnis Toilettengang	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Wird zu jeder Zeit gewährt ✓ Bei plötzlichen Toilettengängen suchen wir eine schnelle, uneinsichtige Möglichkeit
		Freies Spiel während einem Ausflug	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Spielraum muss immer räumlich definiert und für die Kinder abgegrenzt werden



			<ul style="list-style-type: none">✓ Platz muss als sicher definiert werden✓ Fachkräfte müssen die Gruppe stetig im Blick haben (Kinder zählen)
--	--	--	---



3. Außenstehende und Therapeuten in unserer Einrichtung

Schutz durch feste Vereinbarungen

- Kinder werden mit Handwerkern oder „Hausfremden“ nicht allein gelassen.
- Einzelstunden mit Therapeuten finden im dafür vorgesehenen Therapieraum statt. Dieser darf nicht geschlossen werden. Eine Einsicht erfolgt durch das Fenster.
- Die Therapeuten müssen sich bei Eintritt und Verlassen der Einrichtung melden. Beim Verabschieden muss das behandelte Kind an eine Gruppenkraft übergeben werden, somit wird die Aufsichtspflicht gesichert.
- Alle Therapeuten sind über den Inhalt unseres Schutzkonzeptes informiert, ein aktuelles Führungszeugnis liegt der Kinderhilfe Allgäu vor.
- Fotografien und Videoaufnahmen durch Eltern und Fremde sind nicht gestattet
- Die Aufsichtspflicht beginnt und endet mit der persönlichen Übergabe durch die Eltern.
- Das Abholen und Bringen der Kinder durch „Dritte“ muss schriftlich mit den Eltern geregelt sein.
- Eltern müssen die Intimsphäre fremder Krippenkinder im höchsten Maß respektieren. Kein Kind darf von fremden Eltern auf den Schoß genommen werden. Krippenkinder werden ausschließlich vom pädagogischen Personal getröstet und bei Unfällen verarztet.
- Es gibt klare Regeln, wie die Kinder fotografiert werden dürfen. Die Veröffentlichung von Fotos findet in der Regel nur in der Einrichtung statt. Sollen Fotos veröffentlicht werden, so erfolgt das ausschließlich mit dem schriftlichen Einverständnis der Sorgeberechtigten.
- Medien, die den Kindern zugänglich gemacht werden, sind ausschließlich altersentsprechend und pädagogisch sinnvoll. Die Beachtung der FSK-Einstufung ist Standard.

4. Grenzüberschreitungen unter Kindern

Klare und wertschätzende Grenzen strukturieren und regeln das soziale Miteinander und schützen vor physischen und psychischen Grenzüberschreitungen. Soziale Verhaltensregeln schützen und wahren den Kindergartenalltag und somit das soziale Geflecht. Das soziale Miteinander steht im Fokus unserer Bemühungen. Wir achten und respektieren die eigenen aber auch die Bedürfnisse des anderen. Jedes Kind hat Rechte aber auch Pflichten, damit ein soziales Miteinander gelingen kann. Diese verlässlichen Umgangsformen und sozialen Regelungen werden in unserem Haus offen und partizipativ mit den Kindern gelebt. Diese Umgangsformen geben Sicherheit und somit Raum, damit sich die Kinder geschützt entwickeln können. Nach der Eingewöhnungsphase und der Weihnachtszeit starten wir jedes Jahr mit der praktischen Auseinandersetzung des Themas „Schutzkonzept“. In einem umfangreichen Projekt lernen die Kinder spielerisch und kindbezogen die Inhalte des Schutzkonzeptes kennen (Kinderrechte, Beschwerdemanagement, Umgang mit Grenzüberschreitungen in der Krippe etc.). Der Elternbeirat war in die Erarbeitung des Schutzauftrages involviert. Die Eltern werden in einem Elternabend über unseren



Schutzauftrag weitreichend informiert. Das Konzept ist für die Eltern auf der Homepage der Gemeinde Waltenhofen auffindbar.

Sexualpädagogisches Konzept

Die pädagogischen Fachkräfte benötigen ein fundiertes Fachwissen im Bereich der frühkindlichen Sexualität. Dieses Fachwissen dient der professionellen Haltung im Umgang mit sexualpädagogischen Fragen. Eine gemeinsame Haltung wurde im Team definiert und transparent an Eltern und Träger mitgeteilt.

Kindliche Sexualität hat nichts mit der späteren Sexualität in der Erwachsenenwelt zu tun. Die frühkindliche Sexualität dient vielmehr dem Wunsch nach Entspannung und einem instinktiven Gefühl nach körperlichem Wohlfühl.

Kindliche Sexualität zeigt sich im Kindergarten in verschiedenen Variationen:

Frühkindliche Selbstbefriedigung

Durch Selbstbefriedigung entdeckt das Kind seinen Körper und erlebt ein positives Selbstverständnis zum eigenen Körper. Die Persönlichkeit des Kindes wird somit gestärkt. Wir sind uns über deren Bedeutung bewusst. Im Alltag gehen wir hiermit situationsentsprechend sensibel um.

- Situation:
Das Kind befriedigt sich, das Verhalten dient der körperlichen oder seelischen Entspannung.
Die Situation wird von anderen Kindern nicht bewusst oder störend wahrgenommen.
→ Zulassen
- Das Kind befriedigt sich dauerhaft.
Die Situation wird von anderen Kindern als befremdlich, störend oder beängstigend erlebt.
→ Wir unterbinden die Situation, die Eltern werden informiert

Rollenspiele

Rollenspiele mit sexualisiertem Inhalt sind ein wichtiges Übungsfeld für Kinder. Hierzu gehören neben dem „Vater-Mutter-Kind-Spiel“ nicht selten Doktorspiele. Wir sehen die Doktorspiele jedoch favorisiert im privaten Bereich.

Im Schutzkonzept haben wir eine klare Haltung definiert:

Als Kinderkrippe akzeptieren wir Doktorspiele, provozieren diese aber nicht mit Spielmaterialien.

Es gibt klare Regeln, die die Kinder kennen und einhalten:



- ⇒ Für jedes Kind muss das Spiel „gut“ sein.
- ⇒ Ein Ausstieg aus dem Spiel ist jederzeit möglich.
- ⇒ Ich darf als Kind jederzeit „NEIN“ sagen.
- ⇒ Dieses „NEIN“ muss umgehend Gehör finden.
- ⇒ „Die Hose bleibt an!“
- ⇒ Wir stecken uns keine Gegenstände in unsere Körperöffnungen.
- ⇒ Wir nehmen keine vulgären Worte in den Mund!

Wenn möglich, beobachten wir das Geschehen als pädagogische Fachkräfte.

Schamgefühl

Kleinkinder haben zunächst noch kein Schamgefühl. Im Laufe der Zeit entwickelt sich dieses jedoch zunehmend. Dies ist für die körperliche und seelische Entwicklung und für den Schutz der eigenen Intimsphäre ein wichtiger Prozess. Auch für die spätere sexuelle Identitätsfindung ist dies von großer Bedeutung. Wir schützen und wahren die Intimsphäre des Kindes.

Sprache / Grenzen

Haben Kinder Fragen rund um sexuelle Themen, zeigen wir eine feinfühlig und professionelle Haltung. Im Team haben wir uns für eine „offizielle Sprache“ entschieden. Geschlechtsteile werden mit „Scheide“ und „Penis“ benannt. Diese Sprache dient der professionellen Abgrenzung und somit des eigenen Schutzes. Kindliche Fragen zur Sexualität werden von uns altersgerecht beantwortet. Wir achten auf eine wertschätzende und respektvolle Kommunikation. Sprachliche Diskriminierung durch Schimpfwörter, Beleidigungen sexualisierender Art, werden unter keinen Umständen geduldet. Hier wird mit dem einzelnen Kind gesprochen und die Eltern hinzugezogen. Kinder lernen somit eigene Grenzen kennen und Grenzen Anderer zu respektieren.

Geschlechtsneutrale Erziehung

Unsere Spielbereiche und Materialien stehen allen Kindern gleichermaßen zur Verfügung. Es gibt kein geschlechterdefiniertes Spiel. Jungen und Mädchen haben Zugang zu jeglichem Spiel und Spielmaterial. In unseren genderneutralen Bildungsräumen werden die Bedürfnisse der einzelnen Kinder nicht geschlechterspezifisch getrennt, sondern interessenbezogen vereint.



5. Kindeswohlgefährdung im Elternhaus

Erziehungspartnerschaft mit den Eltern

Als Kinderkrippe sind wir gleichermaßen mit den Eltern für den Schutz der uns anvertrauten Kinder verantwortlich. Eine konstruktive, wertschätzende Beziehungsarbeit stärkt die Eltern präventiv in ihren Aufgaben als Sorgeberechtigte. Bereits vor der Eingewöhnungsphase ist ein Aufnahmegespräch und eine Abfrage über die Familienstruktur und der Anamnese des Kindes von zentraler Bedeutung für unsere Arbeit. Bereits hier können Risikofaktoren ermittelt und anschließend präventiv gegengesteuert werden. Hierfür können wir den Eltern wichtige Ressourcenmöglichkeiten, wie Beratungsstellen, vorstellen, die als Schutzmaßnahmen zu sehen sind. Um Eltern in ihren Fragen, Ängsten und Problemen erreichen zu können, bedarf es einer guten Beziehung. Diese Beziehungsarbeit bedarf Zeit und ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen. Hierfür bilden wir uns einmal jährlich in Teamfortbildungen weiter. Unser Schutzkonzept wird am ersten Elternabend vorgestellt und kann von den Erziehungsberechtigten jederzeit ausgeliehen werden. Die Eltern sind über unseren Schutzauftrag informiert. Die Eltern kennen die klaren Handlungsleitlinien, die im Falle einer Grenzüberschreitung durch das Elternhaus, der pädagogischen Fachkräfte oder den Kindern untereinander, in Kraft tritt. Transparente Regeln und Strukturen geben allen Beteiligten eine Orientierungshilfe und dienen als Sicherheit beim Aufdecken von Übergriffen.

Beschwerdemanagement

Wir sehen hinter jeder Beschwerde eine Chance. Meist versteckt sich hinter einer geäußerten Kritik die Form einer fehlenden Transparenz. Diese führt nicht selten zu Missverständnissen und einer emotionalen Unverständlichkeit. Noch vor der eigentlichen Eingewöhnungsphase sind wir im engen Austausch mit den Eltern. Wir sehen die Beziehungsarbeit mit den Eltern als elementare Grundlage für ein gutes Beschwerdemanagement. Für Eltern, Mitarbeiter und Kinder gibt es von Anfang an ein klar geregeltes Beschwerdeverfahren:

Elternbeschwerde

1. Bindungsarbeit von Anfang an – Gegenseitiges Vertrauen als Grundlage
→ Für das Kind, zuständige Fachkräfte werden einbezogen
2. Im guten Austausch sein
→ wir haben ein echtes Interesse an unseren Kindern und deren Eltern.
Regelmäßige „Tür- und Angelgespräche“ schützen vor Unklarheiten. Alles Wichtige, rund ums Kind kann sofort besprochen werden, Probleme werden proaktiv geklärt
3. Beschwerden werden in der Regel in der Gruppe angenommen und an die Leitung weitergegeben. Dieses Verfahren wird an die Eltern kommuniziert.



4. Eine Beschwerdemöglichkeit direkt bei der Leitung ist zusätzlich möglich:
 - Leitung nimmt Beschwerde an
 - Konstruktiver Umgang
 - Klärung der Beschwerde hat oberste Priorität
 - Sorgfalt der Klärung benötigt Zeit
 - Suche nach Lösungen und Klärungsmöglichkeiten
 - Lösung - das gesamte Team wird informiert
5. Jährlicher Umfragebogen mit Beschwerdemöglichkeit
6. Anonyme Beschwerden werden direkt an den Elternbeirat weitergegeben. Dieser kommt im Anschluss auf die Kindergartenleitung zu. Im Kreise des Teams und des Elternbeirates wird konstruktiv nach Lösungen gesucht
7. Bei Notwendigkeit: Suche nach weiteren Interventionsmaßnahmen (z.B. Beratung von außen)
8. Bei Notwendigkeit: Träger wird informiert

Mitarbeiterbeschwerde

1. Offene und ehrlich gelebte Beziehungsarbeit von Anfang an
2. Meinungsfreiheit als Basis der Zusammenarbeit
3. Selbständige Klärung von Unstimmigkeiten unter den Kollegen
4. Einbezug durch die Leitung jederzeit möglich
 - Klärungsphase durch Hörung aller Beteiligten
 - Überprüfung der Strukturen und Gegebenheiten in der Einrichtung
 - Gemeinsame Suche nach Lösungen
 - Klärung und Ausräumen der Problematik
 - Bei Notwendigkeit: weitere Interventionsschritte
 - Bei Notwendigkeit: Träger wird informiert

Kinderbeschwerde

1. Kinder wissen über ihre Rechte und Pflichten Bescheid.
2. Kinder wissen über deren Grenzen Bescheid.
3. Kinderbeschwerde wird in der Gruppe durch eine Fachkraft entgegengenommen
4. Klärung sofort bzw. im Morgenkreis durch Einbezug aller Beteiligten
5. Suche nach Lösungen, ggf. müssen alte Strukturen nachjustiert werden



D. Intervention und Verfahrensabläufe

Auch wenn umfangreiche Präventionsmaßnahmen in unserem Kindergarten etabliert sind, kann es dennoch zu Grenzverletzungen und Übergriffen kommen. Als pädagogische Fachkräfte sind wir verpflichtet, jedem Anschein von Vernachlässigungen, Misshandlungen und sexuellen Missbräuchen von Kindern nachzugehen.

Eine Intervention ist dann unabdingbar, wenn eine Situation vorliegt, die den Schutz der uns anvertrauten Kinder erfordert. In diesem Fall tritt ein Maßnahme-Verfahren in Kraft. Hierbei handelt es sich um verbindliche Vorgehensweisen mit klaren Handlungsschritten, die eine zeitnahe Klärung des Vorfalls unter Beachtung des Schutzes der Beteiligten ermöglichen. Die Interventionsmaßnahmen entsprechen den rechtlichen Vorgaben. (Ifp. München)

1. Meldepflicht nach § 8a SGB VIII

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrages sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, seelische oder geistige Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden. Dies ist unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen. (Ifp München)

2. Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung

- Körperliche und seelische Vernachlässigung
- Seelische Misshandlung
- Körperliche Misshandlung
- Sexuelle Gewalt

Körperliche und seelische Vernachlässigung

Vernachlässigung wird als andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglicher Handlungen der Eltern definiert. Die Versorgung bezieht sich neben der körperlichen Vernachlässigung, wie z.B. unzureichende Versorgung der Grundbedürfnisse (Nahrung, Trinken, Schlaf, mangelhafte Hygiene, unzureichende Wohnverhältnisse) auch auf Formen der emotionalen Vernachlässigung, wie mangelnde Wertschätzung und Aufsichtspflichtverletzungen.



Seelische Misshandlung

Seelische oder psychische Gewalt sind "Haltungen, Gefühle und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung zu einer autonomen und lebensbejahenden Persönlichkeit behindern" (EGGERS, 1994).

Seelische Gewalt liegt z.B. dann vor, wenn dem Kind ein Gefühl der Ablehnung vermittelt wird. Diese Ablehnung wird ausgedrückt, indem das Kind gedemütigt und herabgesetzt, durch unangemessene schulische, sportliche und künstlerische Anforderungen überfordert, oder durch Liebesentzug, Zurücksetzung, Gleichgültigkeit und Ignorieren bestraft wird.

Schwerwiegend sind ebenfalls Handlungen, die dem Kind Angst machen: Einsperren in einen dunklen Raum, Alleinlassen, Isolation des Kindes, Drohungen, Anbinden. Vielfach beschimpfen Eltern ihre Kinder in einem völlig überzogenen Maße oder brechen in Wutanfälle aus, die für das Kind nicht nachvollziehbar sind.

Mädchen und Jungen werden auch für die Bedürfnisse der Eltern missbraucht, indem sie gezwungen werden, sich elterliche Streitereien anzuhören oder sie in Beziehungskonflikten instrumentalisiert werden. Aber auch überbehütendes und überfürsorgliches Verhalten kann zu seelischer Gewalt werden, wenn dadurch das Gefühl von Ohnmacht, Wertlosigkeit und Abhängigkeit vermittelt wird. Quelle: Gewalt gegen Kinder.de

Körperliche Misshandlung

Eine körperliche Misshandlung liegt vor, wenn Kindern durch körperliche Gewaltanwendung ernsthafte vorübergehende oder bleibende Verletzungen zugefügt werden. Diese führen durch Entwürdigung, Bedrohung und Vertrauensverlust in der Regel auch zu seelischen Schäden. Entgegen dem im § 1631 BGB verankerten Recht auf gewaltfreie Erziehung ist gewalttätiges Verhalten der Sorgeberechtigten bisweilen ein Grundelement der Erziehung. Im strafrechtlichen Sinne misshandelt Derjenige Kinder, der sie „...quält oder roh misshandelt oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt...“ (§ 223b, StGB).

Quelle: E medpedia.de

Sexuelle Gewalt

"Sexueller Missbrauch" (sexualisierte Gewalt) an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen." (Bange/Deegener 1996)

Bei sexualisierter Gewalt handelt es sich mehrheitlich um geplante und gezielte Handlungen. Die Handlungen des/r Täters/in können zunächst in Spiel- oder Pflegehandlungen versteckt werden und sich im Grad der Gewalttätigkeit und Intensität allmählich steigern. Betroffene Kinder werden in eine Situation gebracht, in der sie nicht aus freien Stücken über die



Ausübung der eigenen Sexualität entscheiden können. Sexuelle Handlungen mit und ohne Körperkontakt - sexualisierte Gewalt betrifft nicht nur körperliche Übergriffe (z.B. Berührungen, Vergewaltigungen) sondern auch Handlungen ohne Körperkontakt, z.B. Gespräche, das Zeigen pornographischer Bilder, Zusehen bei sexuellen Handlungen wie Masturbation und Geschlechtsverkehr. Quelle Fachverband Brandenburg

3. Handlungsschritte bei einem Verdacht §8a SGBVIII und § 47 SGBVIII

Gesetzlich verpflichtende Aufgaben des Kindergartens:

Verfahrensablauf

- A. Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte (Informationsgewinnung)
- B. Leitung wird informiert, kollegiale Beratung (Grundlage ist die schriftliche „Einschätzungsskala des Gefährdungsrisikos“ (siehe Anlagen))
- C. Auswertung der Einschätzungsskala und anschließende Gefährdungseinschätzung
- D. Auswertung: Intervention notwendig oder nicht?

Auswertung:

Intervention notwendig:

- A. Einschaltung einer ISOFAK (Insofern erfahrenen Fachkraft)
Weiteres Vorgehen wird besprochen
- B. Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten durch mindestens 2 Fachkräfte
 - Es wird gemeinsam nach Lösungen gesucht
 - Ziel: Lösungsmöglichkeiten finden (Schutzplan). Gemeinsam mit Eltern einen Zeitplan erarbeiten. Schweigepflichtentbindungen werden eingeholt (Ärzte, Fachdienste...)
Die Eltern nehmen die Maßnahmen an
⇒ Gefährdungsrisiko kann abgewandt werden

Intervention weiter notwendig:

Maßnahmen reichen NICHT aus, die Eltern nehmen die Hilfe NICHT in Anspruch bzw. sind hierfür NICHT in der Lage oder Angebote und Hilfen führen NICHT zum Ziel.

- ⇒ Elterngespräch mit Ankündigung der Meldung ans Jugendamt
- ⇒ Meldung an das Jugendamt

Die einzelnen Schritte sind detailliert noch einmal im Anhang zu finden.



4. Meldepflicht nach § 47 SGB VIII

Die Meldepflicht nach § 47 SGB VIII resultiert aus dem gesetzlich normierten Auftrag der Aufsichtsbehörde über den Schutzauftrag, den Kindergärten gegenüber den Schutzbedürftigen haben, zu wachen. Ereignisse oder Entwicklungen in der Kindertagesstätte, die das Wohl von Kindern negativ beeinträchtigen, sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden. Bewusst greift der § 47 SGB VIII bevor das Wohl des Kindes gefährdet ist. Ziel dieser Meldepflicht ist es, der Aufsichtsbehörde so früh wie möglich die Gelegenheit zu geben, präventive und sonstige beratende und unterstützende Maßnahmen zu ergreifen, um ihrer Rechtsaufsichtspflicht nachzukommen. Die Meldepflicht besteht unabhängig davon, ob die Einrichtung bereits Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls ergriffen hat oder nicht. Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist es, über die Einhaltung gesetzlicher Abläufe zu wachen. Dies bedeutet in diesem Falle, dass mit der Einrichtung gemeinsam Maßnahmen zur Kindeswohlsicherung erarbeitet und vereinbart werden. Bereits getroffene Maßnahmen werden von der Aufsichtsbehörde geprüft und, wenn nötig, erweitert.

Bei Meldepflicht:

5. Fehlverhalten einer pädagogischen Fachkraft

1. Fachkraft bringt Kinder in Gefahr (Aufsichtspflichtverletzung)
 - Fachkraft lässt Kinder allein
 - Grobfahrlässige Fehleinschätzungen, die das Wohl der Kinder gefährden

2. Alle Formen der körperlichen und seelischen Gewalt
 - Zwangsfüttern, zu Ende essen müssen, stopfen, nicht aufstehen dürfen, nicht trinken und essen dürfen, zum Schlafen zwingen, Schlafentzug...
 - Kinder isolieren, einsperren, fixieren, unbegründetes Festhalten
 - Unangemessene Strafen und Erziehungsmaßnahmen
 - Bloßstellen vor der Gruppe z.B. nach dem Einnässen
 - Grober Umgangston
 - Jegliche Form von sexualisierten Taten an Kindern

3. Jegliche Form der Vernachlässigung durch Fachkraft
 - Unzureichendes Windeln wechseln
 - Mangelnde Getränkeversorgung
 - Verweigerung von Trost und Zuwendung
 - Ignorieren und Ausgrenzen von Kindern
 - Nicht eingreifen bei Übergriffen unter Kindern



5.1. Vorgehen bei Grenzüberschreitungen durch eine pädagogische Fachkraft

1. Kind/Kinder werden umgehend geschützt, die Gefahr abgewandt
2. Die pädagogische Fachkraft wird auf ihr Fehlverhalten angesprochen, aus der Situation genommen
3. Die Einrichtungsleitung wird informiert
4. Der Träger wird durch die Einrichtungsleitung informiert
5. Bewertung der Schwere der Grenzüberschreitung
6. Umgehende Meldung an die Aufsichtsbehörde, Kreisjugendamt (Landratsamt Oberallgäu) über das Meldeformular § 47 SGB VIII
7. Rückmeldung der pädagogischen Fachaufsicht abwarten, gemeinsam Schritte besprechen
8. Freistellung der pädagogischen Fachkraft bis zur endgültigen Klärung

6. Grenzüberschreitungen unter Kindern

Gravierende, selbstgefährdende Handlungen

- Kind beißt, schlägt und verletzt sich selbst
- Kind begibt sich immer wieder in gefährliche Situationen

Hier muss das betroffene Kind unter allen Umständen fremdgeschützt werden. Sofortiger Eingriff durch eine pädagogische Fachkraft notwendig. Die Kindergartenleitung muss unter allen Umständen informiert werden => „Einschätzungsskala des Gefährdungsrisikos“

Körperverletzungen

- Schwere Verletzungen, die von Kind an Kind durchgeführt werden
- Bissverletzungen und Kratzverletzungen, die selbst nach pädagogisches Eingreifen immer wieder auftreten

Sexuelle Übergriffe, sexuelle Gewalt unter Kindern

- Körpererkundungsspiele (Doktorspiele) finden in einem Machtverhältnis und unfreiwillig statt
- Kinder werden zur Körpererkundung gedrängt oder überredet
- Gegenstände oder einzelne Finger werden in Körperöffnungen eingeführt
- Der Genitalbereich eines Kindes wird durch ein anderes verletzt
- Drohung bei Doktorspielen



6.1. Pädagogisches Vorgehen bei Grenzüberschreitungen unter Kindern

1. Kind/Kinder umgehend schützen (aus der Situation nehmen)
2. Glaube an das Kind „Ich weiß, du bist nicht schuld!“
3. Keine vorschnellen Bewertungen und Interventionen – Ruhe bewahren
4. Einrichtungsleitung wird informiert
5. Individuelle Sofortmaßnahme mit Träger und Leitung
6. Umgehende Meldung an die Aufsichtsbehörde, Kreisjugendamt (Landratsamt Oberallgäu) über das Meldeformular § 47 SGB VIII
7. Rückmeldung der pädagogischen Fachaufsicht abwarten, gemeinsam notwendige Schritte besprechen

7. Weitere meldepflichtige Ereignisse

Katastrophen

- Feuer, Explosionen und erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes
- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko, die auch dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden sind

Ungünstige Rahmenbedingungen

- Länger anhaltende, erhebliche personelle Ausfälle innerhalb des pädagogischen Personals, die den Betrieb der Einrichtung gefährden
- Schließung von Gruppen aufgrund von Personalmangel
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams infrage stellen (z.B. wiederholtes Mobbing)
- Hinweise auf die persönliche Ungeeignetheit von Mitarbeitenden (z.B. durch Rauschmittelabhängigkeit, Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremen Vereinigung)

Hilfsmittel zur Gefährdungsbeurteilung

- Vorlage Meldung nach § 8 aVIII
- Vorlage Meldung nach § 47 SGB VIII
- Eigene Beobachtungsbogen
- Einschätzungsskala
- ISOFAK der Gemeinde Waltenhofen: Nathalie Keib
- ISOFAK der Fachaufsicht: Frau Hoffmann (Kreisjugendamt, Landratsamt Oberallgäu)



E. Rehabilitation

Wird ein/e Mitarbeiter/in beschuldigt, Gewalt gegen ein Kind ausgeübt zu haben, wird diese bis zur Klärung in all ihren Aufgaben sofort freigestellt. Die Freistellung ist als zwingende Maßnahme zu sehen. Wurde bei der Überprüfung der Fakten ein Verdacht jedoch ausgeräumt, so hat diese einen Anspruch auf Rehabilitation. Rehabilitation ist Aufgabe des Trägers und erfolgt nachfolgendem Modell:

1. Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Waltenhofen, ein Vertreter der Personalabteilung und die Kindergartenleitung führen mit der/dem fälschlich in Verdacht geratenen Person ein Gespräch, das schriftlich dokumentiert wird
2. Alle Personen, die an der Intervention beteiligt waren werden über das Ausräumen des Verdachtes schriftlich informiert
3. Die Leitung bietet allen beteiligten Personen (Eltern, Team, beschuldigte Person) die Möglichkeit einer professionellen Aufarbeitung in Form einer Supervision an
4. Wenn die fälschlich verdächtige Person nicht weiter in der Einrichtung arbeiten möchte, wird sie vom Träger in ihrer Suche nach einer neuen Arbeitsstelle unterstützt
5. Für das Team wird zur emotionalen Aufarbeitung nach weiteren Möglichkeiten gesucht (Gesprächsrunden, Supervision), um das angeschlagene Vertrauen wieder aufbauen zu können

Ein Rehabilitationsprozess ist mit einer hohen Emotionalität und Komplexität verbunden, daher muss er professionell begleitet werden. Hierzu ziehen wir spezielle Fachkräfte hinzu. Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung des Ansehens und der Arbeitsfähigkeit der Mitarbeitenden.



F. Anlaufstellen und Ansprechpartner

„Triangel“

Mobiler heilpädagogischer Dienst zur praxisorientierten Beratung für Mitarbeiter*innen und Eltern für alle Kindertageseinrichtungen im Raum Oberallgäu und Kempten.

Kinderhilfe Allgäu – Frühförderstelle

Offenes Beratungsangebot für Eltern. Fachkräfte wie Heilpädagogen und Sozialpädagogen nehmen auf Wunsch eine Entwicklungsdiagnostik vor. Angebot des mobilen Dienstes bei Integrativkindern.

Landratsamt Oberallgäu

Frau Hoffmann, Gruppenleitung, Familienunterstützender Dienst (FUD), kann anonym als Insofern erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden (Einschätzung der Gefährdungslage und Besprechung von weiterem Vorgehen).

KoKi- Netzwerk frühe Kindheit

Netzwerk für alle werdende Eltern mit Kindern bis zu 3 Jahren. Kurzfristige Beratung und Begleitung bei individuellen Lebenslagen wie z.B. Krankheit, Geldsorgen, Überlastung.

Erziehungsberatungsstelle, KJF Kempten Oberallgäu

Beratung bei Fragen rund um die Erziehung, der Erziehungshaltung, familiärer Krisen und Sorgen zur Entwicklung von Kindern.



G. Weiterführende Literatur

Bayerisches Staatsministerium für Familie und Soziales, Leitfaden zur Sicherung des Kinderschutzauftrags in Kindertageseinrichtungen

Stadt Augsburg, Meldepflicht und Handreichung §8a SGB und §47 SGB

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2016: Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte

Sexualpädagogisches Konzept, AWO Beratungsstellen Leverkusen

Sexualpädagogik im Kindergarten, Kita Handbuch, Martin R. Textor und Antje Elsbeck

Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V. – Baukasten und Unterlagen Kinderschutzkonzept, Referat Kindertageseinrichtungen Stand 2022 -04

Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V. – Leitfaden Kinderschutzkonzept, Referat Kindertageseinrichtungen Stand 2022 -03

Gewalt gegen Kinder.de